

Dirk Meyer

Zeitenwende auch für Haushalt und Beschaffungswesen?

Die am 27. Februar 2022 von Bundeskanzler Olaf Scholz in einer Regierungserklärung beschworene Zeitenwende hat einen so nicht vorhergesehenen großen Wendekreis genommen. Neben haushaltsrechtlichen (gesetzlich fixierte Ausgaben, Haushaltsbremse, Vergaberecht) und praktischen Gründen (politischer Widerstand gegen Steuererhöhungen und mögliche Haushaltsumschichtungen) dürften die mit höheren Ausgaben für Verteidigung einhergehenden Verzichtskosten die Ursache sein. »Kanonen statt Butter« hieß es bereits zu anderen Aufrüstungszeiten 1936, worauf Bertolt Brecht aus seinem dänischen Exil dichtete »Sonst aber wäre zu sagen, dass / Kanonen auf den leeren Magen / Nicht jedes Volkes Sache sind« (zitiert nach Schanetzky 2015, S. 9). Gemäß Olaf Scholz »werden [wir] von nun an Jahr für Jahr mehr als 2% des Bruttoinlandsprodukts in unsere Verteidigung investieren« (Scholz 2022). Die Kanonen sind entschieden, doch was ist die Butter?

Der hier unternommene Versuch, eine Antwort zu finden, geht u.a. von folgenden, an dieser Stelle nicht diskutierten Prämissen bzw. offenen Fragestellungen aus: Kann die militärische Friedenssicherung unter Umständen effektiver/effizienter durch Maßnahmen der zivilen Friedenssicherung ersetzt werden?¹ War die Friedensdividende tatsächlich zu hoch angesetzt? Wäre der Ukraine-Krieg zu verhindern gewesen, indem der Westen russischen Sicherheitsinteressen mehr Beachtung gewährt hätte (Verzicht auf einen NATO-Beitritt der Ukraine; Rückzug der Militärpräsenz der USA aus der Ukraine) (vgl. hierzu Varwick 2023)? Und wird eine Eskalation der Kriegereignisse zu vermeiden sein, die weitere, erhebliche militärische

und zivile Folgekosten bedeuten könnten? Waren die Energiesanktionen der EU ihren Preis wert, die u.a. in Deutschland zu erheblichen Staatshilfen führten, um die ins Ausland (zeitweise Russland, die USA, Norwegen, die OPEC-plus-Länder) abfließende Kaufkraft für spezielle Gruppen zu ersetzen, die alternativ den Verteidigungsetat hätte aufstocken können? Von daher stehen hinter dem 2%-Ziel erhebliche ökonomische, wie auch politische Fragezeichen.

OPPORTUNITÄTSKOSTEN ODER DIE RESSOURCENFRAGE

Das aufgestellte 2%-Ziel lässt die Frage der Ressourcenzuführung, deren Opportunitätskosten und damit die wohlfahrtskostenminimale Finanzierung außen vor. Soll der Aufwuchs des Wehretats durch Haushaltsumschichtungen – also statt anderer (teils) öffentlicher Güter – bereitgestellt werden, oder soll das öffentliche Gut »Rüstung« zulasten privater Güter finanziert werden?² Wenn die Schuldenregel (Art. 109 Grundgesetz, GG) eingehalten und Steuererhöhungen ausgeschlossen werden sollen, scheint diese Frage bereits politisch entschieden.³

Ausgehend von diesen haushälterischen Schranken stehen vier

² Vgl. hierzu auch Blankart (2015, S. 857): »Der kontinentaleuropäische Public-Choice-Ansatz geht davon aus, dass auch über Staatsausgaben explizit entschieden wird und dass es nicht allein darauf ankommt, ob die Staatsausgaben für die Gesamtwirtschaft wohlfahrtskostenminimal finanziert werden können.«

³ Die Position von Bundesfinanzminister Lindner (Stand: Juni 2023) für den zukünftigen Bundeshaushalt scheint sowohl Kreditspielräume wie auch Steuererhöhungen auszuschließen (Lindner 2023).



Prof. Dr. Dirk Meyer

ist Leiter des Instituts für Volkswirtschaftslehre an der Helmut-Schmidt-Universität, Universität der Bundeswehr Hamburg.

¹ Vgl. Grözing (2021), der auf die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit und das militärisch gescheiterte Beispiel Afghanistan und Mali verweist.

richtungsgebende Optionen zur Durchsetzung des 2 %-Ziels offen – eine in jedem Fall volkswirtschaftlich gebotene Steigerung der Effizienz des Mitteleinsatzes; die Aufstockung des »Normalhaushaltes«; Inanspruchnahme von EU-Ressourcen; sodann Fluchtwege im Rahmen einer »kreativen« Haushaltsführung.

INPUTORIENTIERUNG VERSUS OUTPUTORIENTIERUNG

Das 2 %-Ziel ist eine reine Inputvorgabe. Ohne zugleich die Effektivität (Wirksamkeit) und Effizienz (Wirtschaftlichkeit) der Mittelverwendung im Blick zu haben, ist Verschwendung naheliegend. Oder anders: Könnte ein effizienter Mitteleinsatz das angestrebte Ziel der Verteidigungsfähigkeit gegebenenfalls mit dem derzeitigen Militärbudget von 1,39 % (2022) (vgl. SIPRI 2023) des BIP bereits (über-)erfüllen?

Erhebliche Effizienzpotenziale dürften die Beschaffungsprozesse bieten (Meyer 2022a; 2022b, S. 157). Gerade beim Großgerät sind die Systeme überaus komplex, dadurch funktions-/reparaturanfällig und teuer. Erhebliche Kosten- und Zeitüberschreitungen auf Basis der Planvorgaben sind eher die Regel (vgl. Tab. 1). Langwierige Ausschreibungsverfahren bei mangelndem Wettbewerb, ein technologischer Imperativ bei zunehmender technischer Komplexität, nachträgliche Auftragsmodifikationen, eine unzureichende Rüstungskoooperation mit internationalen Partnern und Neuentwicklungen statt IKEA-Prinzip (aussuchen, bezahlen, mitnehmen) sind nur einige Stichworte (Wörner 2013). Beispielhaft sei auf die besonders problematischen Großgeräte »Fregatte F125« und den »Militärtransporter A400M« verwiesen.

Sodann ist die Einsatzfähigkeit der Ausrüstung vielfach nicht gegeben. Nach Angaben der Bundeswehr (BW 2021) liegt sie im Durchschnitt aller 71 Hauptwaffensysteme bei 77 %. Als Zielgröße wird 70 % angestrebt.⁴ Bezogen auf die einzelnen Bereiche betrug die Einsatzbereitschaft bei Kampffahrzeugen 71 %, bei Kampf- und Transportflugzeugen 65 %, bei Unterstützungsfahrzeugen (Logistik, Sanitätsdienst, Cyber- und Informationsraum) 82 % und bei den Hubschraubern lediglich 40%.⁵

⁴ Vgl. Angaben des BM Verteidigung (2021). Ganz wesentlich bei der Interpretation der Daten sind die Begrifflichkeiten. »Der Gesamtbestand umfasst sämtliche Systeme, die im Bestandsnachweis der Bundeswehr erfasst sind. Zum verfügbaren Bestand gehören die Systeme, die für Einsatz, einsatzgleiche Verpflichtungen, Übung und Ausbildung in der Truppe tatsächlich nutzbar sind. ... Der Grad der materiellen Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme ergibt sich aus dem Verhältnis des einsatzbereiten Bestands zum verfügbaren Bestand. Die im Bezug zum Gesamtbestand verbleibenden Systeme befinden sich vor allem in langfristigen Instandsetzungen, Umrüstungsmaßnahmen ...« (BW 2021, S. 6 f.; Hervorhebung durch d. Verf.). Zudem trägt der quantitativ hohe Anteil von Lkw zu einer gewissen Verzerrung bei. Erfasst wurde der Berichtszeitraum Mai bis Oktober 2021.

⁵ »Lösungsorientiert« hat Ex-Verteidigungsministerin Christine Lambrecht mit dem am 29. Juni 2022 vorgelegten 15. Rüstungsbericht auf den »Bericht zur materiellen Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme der Bundeswehr« verzichtet. Dieser soll zukünftig nicht mehr öffentlich zugänglich sein.

Nimmt man – eher konservativ – die durchschnittlichen Effizienzverluste bei der Beschaffung von 25 % und die der Einsatzdefizite von 23 % zusammen, so versickern bei den Investitionen ca. 50 % der Mittel. Ähnliches lässt der laufende Betrieb der Truppe vermuten, der hochgradig bürokratisch und formalisiert abläuft. Hinzu kommt ein hoher Zentralitätsgrad der Planung, der die Flexibilität und Angemessenheit mancher Maßnahme infrage stellt.

Zwar hat Verteidigungsminister Boris Pistorius eine grundlegende Strukturreform des Beschaffungswesens durch personelle und organisationsinterne Änderungen in die Wege geleitet, doch sollten die Beharrungskräfte nicht unterschätzt werden. Diskussionswürdig erscheint heute auch das als Reaktion auf die NS-Historie heraus geschaffene Trennungsgebot (Art. 87b GG). So könnte eine Aufweichung der Trennung zwischen den Streitkräften und der zivilen Wehrverwaltung für eine Durchmischung und vermehrte Sachkompetenz führen.⁶

DER »NORMALHAUSHALT« – BUND

Die (Wieder-)Beschaffung über den Verteidigungshaushalt (EP 14) wird zukünftig mangels vorhandener Bestände in den Vordergrund rücken. Hier können Neu- und Nachbestellungen oder aber auch direkt für die Ukraine vorgesehene Lieferungen vom Bundestag beschlossen, angeschafft und finanziert werden. Eine Aufstockung könnte bei entsprechendem politischen Durchsetzungswillen durch Haushaltsumschichtungen erfolgen. Mittelfristig bieten allein die Subventionen in Höhe von insgesamt 206 Mrd. Euro (2020) bei einer 10 %igen Reduktion einen finanziellen Spielraum von ca. 20 Mrd. Euro jährlich.⁷ Alternativ käme – ähnlich dem Solidaritätszuschlag für die »Kosten der deutschen Einheit« – eine Ergänzungsabgabe »Landesverteidigung« zur Einkommen- und Körperschaftsteuer befristet infrage. Würde man die Erhebung entsprechend vor der Reform des Soli vornehmen, so würde man auf ein jährliches Aufkommen von 20 Mrd. Euro kommen.⁸ Die Akzeptanz dürfte, da es eine Quasi-Zweckbindung für einen überwiegend akzeptierten Mitteleinsatz gibt, relativ hoch ausfallen.

Alternativ und zur Entlastung des EP 14 gibt es seit 2016 den EP 60 »Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung«, der befreundete Staaten in die Lage versetzen soll, in Krisen selbst für Sicherheit zu sorgen. 2022 wurde der Topf nach Ausbruch des Krieges von 225 Mio. Euro in einem Ergänzungshaushalt mit 1,775 Mrd. Euro auf 2,0 Mrd. Euro aufgestockt, dessen

⁶ Siehe die Schriftliche Anfrage von Katja Keul, MdB, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, BT-Drucksache 17/9615 Nr. 63, 64 vom 11. Mai 2012.

⁷ Vgl. Laaser und Rosenschon (2020, S. 3, S. 28 ff.). Davon klassifizieren die Autoren des Kieler Subventionsberichtes 14,6 Mrd. Euro (22,3 %) der Steuervergünstigungen und 7,1 Mrd. Euro (11,9 %) der Finanzhilfen des Bundes als allokativ hochgradig problematisch und deshalb als verzichtbar.

⁸ Das Aufkommen zum Solidaritätszuschlag betrug vor der Reform 19,6 Mrd. Euro (2019) und 18,7 Mrd. Euro (2020) (Statista 2023).

Tab. 1

Planabweichungen bei Rüstungsprojekten der Bundeswehr

Rüstungsprojekt	Kostensteigerung (in %)	Verzögerte Auslieferung ^a (in %)
Transportflugzeug A400M	+18	+195
Transporthubschrauber NH90 TTH	+32	+106
Fregatte F125	+51	+67
Schützenpanzer Puma	+28	+43
Eurofighter	+29	+14
Korvette K130	+13	+15

^a Zeitabweichung gemessen an der ersten parlamentarischen Befassung.

Quelle: Angaben gemäß Friese und Záboji (2022); Darstellung des Autors.

Großteil für ukrainische Militärhilfe verwendet wurde. Im laufenden Jahr stehen dafür 2,2 Mrd. Euro zur Verfügung. Hieraus können Neubeschaffungen für die Ukraine direkt von der Industrie auf Kosten des Bundes bezogen werden. Dies setzt einen Antrag der Ukraine voraus. Die Rechnungen erstattet die Bundesregierung nach Freigabe den Unternehmen unmittelbar. Laut einem Haushaltsvermerk können auch Ersatzbeschaffungen der BW für Material, das zum Zwecke einer zeitgerechten Ertüchtigung aus den eigenen Beständen der BW abgegeben wurde, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aus diesem Titel finanziert werden. So ist geplant, die an die Ukraine bereits aus BW-Beständen gelieferten 14 Panzerhaubitzen 2000 sowie die dazugehörige Munition auf diesem Weg zu (re-)finanzieren, um den Bestand der BW wiederherzustellen. Auch ein Ringtausch, so beispielsweise geschehen im Rahmen slowakischer Panzer sowjetischer Bauart an die Ukraine gegen ältere Leopard-2-Panzer aus deutschen Industriebeständen, kann hierüber abgewickelt werden.

UNTERSTÜTZUNGEN AUF EU-EBENE

Anlässlich des Ukraine-Krieges wird Militärhilfe über die »Europäische Friedensfazilität« geleistet, deren Fonds bis 2027 mit derzeit knapp 8,0 Mrd. Euro gefüllt ist. Bereits jetzt sind für die Ukraine-Hilfen 5,6 Mrd. Euro freigegeben. EU-Staaten können ihre Waffenlieferungen auf Antrag aus dem Fonds refinanzieren. Da die beantragten Auszahlungen mehr als doppelt so groß sind wie die verfügbaren Fondsmittel, beträgt die Erstattungsquote derzeit ca. 46%. Aufgrund dieser (geringen) Quote blockierte Polen als bislang größter Nutznießer des Fonds zeitweise weitere Zuführungen. Aktuell behindert Ungarn aufgrund der von der EU beanstandeten Justizreform und Russlandsanktionen weitere Auszahlungen. Deutschland mit einem Finanzierungsanteil am Fonds von etwa 25% hat bislang überaus zurückhaltend diese Erstattungsmöglichkeit genutzt, könnte also hier einen finanziellen Spielraum wahrnehmen, um nicht weitere Rüstungslasten über den EP 14/EP 60 finanzieren zu müssen (Europäischer Rat 2023; Gutschker und Löwenstein 2023). Daneben kann die Ukraine aus der von der EU kreditär vergebenen »Makrofinanzhilfe« in Höhe von bislang

25,2 Mrd. Euro ihren unmittelbaren Finanzierungsbedarf mit decken, somit auch eigenständig Militärgüter finanzieren.⁹

HAUSHÄLTERISCHE UMGEHUNGSSTRATEGIEN – SONDERVERMÖGEN BW

Durch die Einfügung des Art. 87a Abs. 1a GG wurde 2022 eine verfassungsgesetzliche Grundlegung für ein »Sondervermögen BW« mit eigener Kreditermächtigung im Umfang von 100 Mrd. Euro geschaffen. Details regelt das Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz (BwFinSVerMG), dessen jährliche Umsetzung in einem Wirtschaftsplan vorgenommen und zusammen mit dem Haushaltsgesetz festgestellt wird.¹⁰

Das Sondervermögen BW stellt eine bisher präzedenzlose Ausnahme innerhalb des Grundgesetzes dar, die einer Verfassungsdurchbrechung gleichkommt (Meyer 2022b, S. 2242 f.). Mit der Einfügung dieses Gesetzes in das Grundgesetz wurde seine verfassungsgerichtliche Kontrolle verhindert. Politökonomisch setzt dieser – zunächst einmalige – De-facto-Bruch der Schuldenbremse falsche Anreize. Der Regierung wird weiterhin die Verschiebung von notwendigen Investitionen zur Aufrechterhaltung des Produktions- und Lebenspotenzials über Zusatzkredite ermöglicht. Das Prinzip »Vorsorge« und »Nachhaltigkeit« stände damit zulasten zukünftiger Haushalte und Generationen infrage.

Im Rahmen des Sondervermögens BW kann keine Vorsorge für Instandhaltung, Modernisierung und Betriebsmittel (beispielsweise Munition) getroffen werden. Zum einen kennt die Kameralistik keine Instandhaltungsrückstellungen, die in einer Bilanz (Doppik) einen Korrekturposten darstellen und dem Fremdkapital gleichkommen. Zum anderen dürfte der Sonderhaushalt nach ca. vier bis sechs Jahren aufgelöst werden. Dann sind die Beschaffungen getätigt, aber die Finanzierung der Folgekosten wäre ungelöst bzw. offen.

⁹ Vgl. Europäische Kommission (2023); Bergmann (2023, S. 7). Bis Mai 2023 flossen bereits 7,5 Mrd. Euro von den diesjährig zur Verfügung stehenden 18 Mrd. Euro ab.

¹⁰ Vgl. ausführlich Meyer (2022a; 2022b; 2022c). Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 (Schuldenbremse) nicht anzuwenden.

Zukünftig könnten »Sonderbedarfe« neue Sondervermögen in Anlehnung an diese Ausnahme rechtfertigen. Als Blaupause für weitere Ausnahmen böte sich beispielsweise ein »Sondervermögen Infrastruktur« angesichts des erheblichen Investitionsstaus von – verschiedentlich genannt – 450 Mrd. Euro an.¹¹ Schließlich geht von einem kreditfinanzierten Sondervermögen BW abseits der nationalen Schuldenregel auf europäischer Ebene eine Signalwirkung aus. Abgesehen von Bestrebungen zur »Flexibilisierung« oder gar vollständigen Suspendierung der EU-Schuldenregeln gibt es seitens einiger Mitgliedstaaten die Forderung, sogenannte »Sonderausgaben« – beispielsweise Rüstungsbeschaffungen – aus der Schuldenbegrenzung zu nehmen. Dann käme der »Sonderfonds BW« einem Dammbbruch zukünftiger Schuldenaufnahmen gleich.

LEND AND LEASE – BUNDESWEHR

Ein durchaus ernst gemeinter Vorschlag wäre ein internationales »Lend and Lease«-Abkommen zwischen befreundeten Staaten und gegebenenfalls dort ansässiger Unternehmen. Ähnlich der BwFuhrparkService GmbH, die für die BW sogenannte Mobilitätslösungen anbietet, wäre ein internationales Leasing-Konzept für Kriegsgerät vorstellbar. Auf das könnten die Staaten neben einem eigenen Kernbestand zugreifen, gegebenenfalls auch eigenes Gerät dort einstellen. Nicht nur als NATO-Pool, sondern auch darüber hinaus und unter Einschluss privater Anbieter könnte ein international vertraglich vereinbarter Militärpool eingerichtet werden, um Militärgüter auf Zeit zu leasen. Eine Liquiditätentlastung der Staatsbudgets, die Risikopoolung von Reserven, eine erhöhte Flexibilität, eventuell kürzere Innovationszyklen und eine Internationalisierung der Rüstungsbeschaffung wären Vorteile. Neben der Preisbildung könnten jedoch u.a. die Zugriffsbedingungen und Abrüstungsvereinbarungen Probleme darstellen.

FAZIT

Das 2%-Ziel ist vor dem Hintergrund offener Fragen und als Inputgröße politisch wie ökonomisch fragwürdig. Vorrangig sollten Wirtschaftlichkeitspotenziale bei Beschaffung und Einsatz erschlossen werden. Sodann könnte eine Aufstockung des EP 14 durch Haushaltsumschichtungen und gegebenenfalls einer befristeten Ergänzungsabgabe »Landesverteidigung« vorgenommen werden. Soweit zugänglich, sollten zur

¹¹ Siehe hierzu verschiedene schriftliche Stellungnahmen zur Anhörung des Haushaltsausschusses vom 2. März 2020 zur »Thematik Schuldenbremse/Investitionen« unter https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2020_03/684692-684692, aufgerufen am 11. Mai 2022.

Haushaltentlastung EU-Mittel zur Refinanzierung der militärischen Ukraine-Hilfe in Anspruch genommen werden. Das Sondervermögen BW ist haushaltsrechtlich wie EU-rechtlich abzulehnen.

REFERENZEN

- Bergmann, J. (2023), »Die Europäische Union und der Wiederaufbau der Ukraine – bereit für die Herkulesaufgabe?«, *ifo Schnelldienst* 76(4), 6–9.
- Blankart, C. B. (2015), »Butter oder Kanonen? Eine verdrängte Frage in der Finanzwissenschaft«, *Wirtschaftsdienst* 95(12) 857–860.
- BM Verteidigung (2021), *Bericht zur materiellen Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme der Bundeswehr II/2021*, Berlin.
- Europäische Kommission (2023), »EU-Kommission unterstützt die Ukraine weiter mit Makrofinanzhilfe«, verfügbar unter: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-unterstuetzt-die-ukrae-ne-weiter-mit-makrofinanzhilfe-2023-05-23_de, aufgerufen am 12. Juni 2023.
- Europäischer Rat (2023), »Europäische Friedensfazilität«, verfügbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/european-peace-facility/>, aufgerufen am 12. Juni 2023.
- Friese, U. und N. Zábóji (2022), »Warum Generäle zu Managern werden müssen«, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 19. April, 26.
- Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines »Sondervermögens Bundeswehr« vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) – BwFinSVerMG.
- Grözinger, G. (2021), »Nato: Das 2%-Ziel im Kontext«, *Wirtschaftsdienst* 101(6), 409.
- Gutschker, T. und S. Löwenstein (2023), »Ungarn gegen Ukraine, die nächste Krise«, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 19. Mai, 2.
- Laaser, C. F. und A. Rosenschon (2020), *Kieler Subventionsbericht 2020: Subventionen auf dem Vormarsch*, Kieler Beiträge zur Wirtschaftspolitik Nr. 29, Institut für Weltwirtschaft (IfW), Kiel.
- Lindner, C. (2023), »Mehr Schulden oder höhere Steuern sind keine Lösung«, Youtube, 13. März, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=hCb7U4k0A0>, aufgerufen am 25. Mai 2023.
- Meyer, D. (2022a), *Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2022 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87a)*, (BT-Drucksache 20/1410), und *Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines »Sondervermögens Bundeswehr«* (BT-Drucksache 20/1409), verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/893222/eb33c911ac6db38674eeb85c-c8801eb6/Prof-Dr-Dirk-Meyer-data.pdf>, aufgerufen am 12. Mai 2022.
- Meyer, D. (2022b), »Das ‚Sondervermögen Bundeswehr‘ – Die Verfassungsdurchbrechung war nicht alternativlos«, *Verwaltung & Management* 28(4), 156–160.
- Meyer, D. (2022c), »Das ‚Sondervermögen Bundeswehr‘ – Verfassungsdurchbrechung im Rahmen der Legalität«, *Neue Juristische Wochenschrift* 75(31), 2242–2245.
- Schanetzky, T. (2015), »Kanonen statt Butter – Wirtschaft und Konsum im Dritten Reich«, Beck, München.
- Scholz, O. (2022), »Regierungserklärung in der Sondersitzung zum Krieg gegen die Ukraine vor dem Deutschen Bundestag am 27. Februar 2022 in Berlin«, verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungserklaerung-von-bundestanzler-olaf-scholz-am-27-februar-2022-2008356>, aufgerufen am 23. Mai 2023.
- SIPRI (2023), »SIPRI Military Expenditure Database«, verfügbar unter: <https://www.sipri.org/databases/milex>, aufgerufen am 26. Mai 2023.
- Statista (2023), »Steuereinnahmen durch den Solidaritätszuschlag in Deutschland von 2009 bis 2022«, verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/30376/umfrage/steuereinnahmen-des-bundes-durch-den-solidaritaetszuschlag/>, aufgerufen am 13. Juni 2023.
- Varwick, J. (2023), »Der Westen muss Ukrainepolitik korrigieren«, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 16. Mai, 8.
- Wörner, J. (2013), *Ökonomische Aspekte der Rüstungspolitik in Europa*, Dissertation an der Universität der Bundeswehr Hamburg, Hamburg.